

# Mietvertrag Elektrischer Strandrollstuhl

**Artikel 1:** Der Vermieter erklärt das er vermietet hat und im einwandfreien Zustand an den Mieter ausgehändigt zu haben, der Mieter erklärt, das er gemietet hat und einen im einwandfreien Zustand verkehrenden elektrischen Strandrollstuhl der Marke/Typ Terrainhopper-Overlander 4ZS oder der Cadweazle, im weiteren als Hopper/Cadweazle bezeichnet, entgegengenommen zu haben.

**Artikel 2.:** Der Mietpreis beträgt € 20,00 für 1 Stunde und € 20,00 für ein extra Stunde. Der Mieter mietet den Hopper/Cadweazle an dem Stunden angegeben bei die Reservierung.  
Die minimale wie auch maximale Mietzeit pro Mieter pro Tag sind 2 aufeinander folgende Stunden. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit ist der Mieter einen angemessenen Betrag von € 20,00 pro Stunde oder einen Teil davon an den Vermieter schuldig.

**Artikel 3: Der Mieter verpflichtet sich, den Hopper/Cadweazle entsprechend den nachfolgenden Vorschriften zu benutzen und zu behandeln: Die Benutzung des Hopper/Cadweazle dient ausschlie ßlich der Beförderung von ein Person auf dem Strand. Dem Mieter ist verboten sich mit dem Hopper/Cadweazle in die Dünen, in das Meer oder auf einen öffentlichen Weg zu begeben. Es ist auch nicht erlaubt, um mit dem Hopper/Cadweazle mehr als 1 Person zu befördern.**

**Artikel 4:** Der Mieter ist im vollem Umfang verantwortlich für Schaden der während der Mietzeit am Hopper/Cadwaezles und an dessen Zubehör entstanden ist und auch für die daraus folgenden weiteren Schäden, auch wenn dieser Schaden unverschuldet oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter alle Schäden von oder an Dritten zu übernehmen, auch wenn der Vermieter auf Grund des Gesetzes haftbar ist, und die Haftpflichtversicherung des Vermieters keine Deckung gibt.  
Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter alle eventuellen Bußgelder, Transaktionen, Bearbeitungsgebühren o.ä. die dem Vermieter auferlegt werden und die Mietzeit des Mieters betreffen, zu begleichen. Dies gilt auch für in der Zeit begangene Übertretungen und kriminelle Handlungen. Der Mieter haftet auch für solche Übertretungen und die hieraus resultierenden Strafen/Bussgelder und Sanktionen und übernimmt hierfür die volle Verantwortung.  
Die oben genannte Haftung verfällt, sollte der Mieter ausreichend Beweis dafür liefern, das der oben genannte Schaden, Bussgeld, Transaktion und/oder Sanktion ihre Ursache darin findet das der Hopper/Cadwaezles defekt war und das dieser Defekt auch schon vor der betreffenden Mietzeit bestand.

**Artikel 5.:** Im Fall von Schaden oder Verlust, welcher nicht durch die Schuld des Mieter/Fahrers des Hopper/Cadweazle entstanden und auf den Hopper/Cadweazle selbst zurückzuführen ist und der hierbei verursachte Schaden an Dritten, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter davon unverzüglich zu unterrichten.

Der Mieter ist verpflichtet, die durch den Vermieter gegebenen Instruktionen zu folgen und bei der ersten Aufforderung des Vermieters eine Erklärung bei der Polizei abzugeben.  
Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung und dem Folgen der Instruktionen ist der Mieter haftbar für den hierdurch dem Vermieter eventuell entstehenden oder entstandenen Schaden.

## **Artikel 6:**

Eventuelle Kosten und/oder Schäden, welche für den Mieter oder Fahrer des Hopper/Cadweazle oder Mitfahrer(n) entstehen oder entstanden sind und die durch einen Schaden/Defekt /Verlust des E-wombat mit Zubehör oder bei oder von Dritten entstanden sind, trägt der Vermieter keine Haftung.

**Artikel 7:** Der Vermieter hat das Recht den Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung von rechtlichen Fristen zu beenden sollte nach Meinung des Vermieters der Mieter mit dem Hopper/Cadweazle nicht ordnungsgemäß und sorgfältig umgehen.